

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

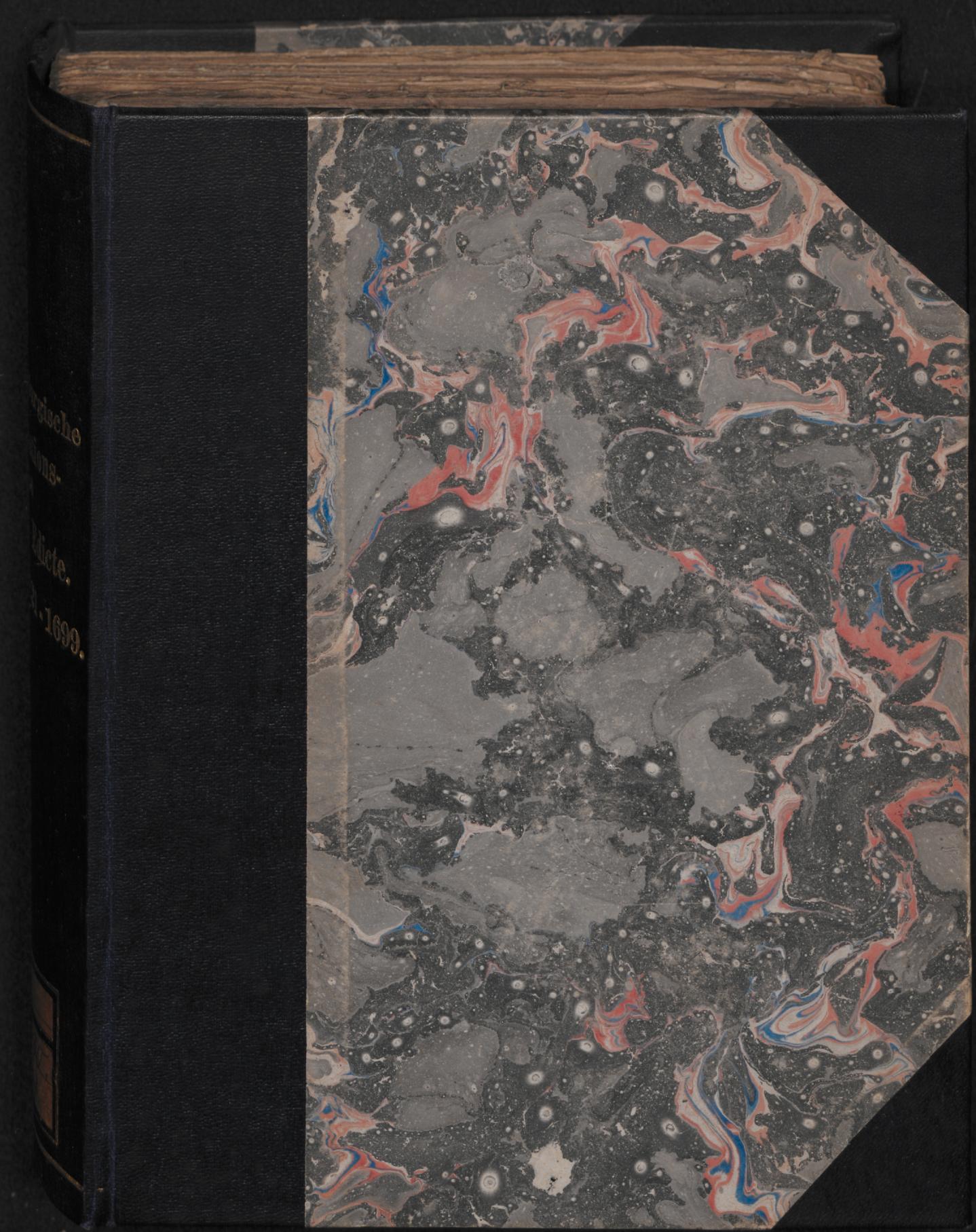
## **Contribution-Edict. Gegeben zu Sternberg/ Den 9. Septembr. Anno 1691**

Schwerin: Schröder, 1691

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/pnn756004985>

Druck    Freier  Zugang





MK-6230. (1.)







# CONTRIBUTION- EDICT.

Gegeben zu Sternberg /

Den 9. Septembr,

Anno 1691.

Schwerin /

Gedruckt durch Peter Schrödern.



B. On Hottes. Na-  
den / Wir Christian  
Endwig / und Wir  
Gustaff Adolph /  
Sgebettete/ Herzogen zu He-  
cclenburg/ Fürsten zu Wenden/ Schwerin/  
und Rakeburg./ auch Graffen zu Schwerin/  
der Lande Rostock und Stargard Herren.  
Fügen negt Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / allen  
und seden Unsern Haupt- und Aupt- Leuten / Verwaltern/  
Küchmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/  
Richtern und Rähten in den Städten / und sonst allen Unsern  
Unterthanen und Landes Eingesessenen/ Geist- und Weltlichen  
Standes hiemit zuwissen:  
Als

**D**urch duff den gehaltenen gemeinen Land-Tage  
zu Sternberg/E.E.R. und L. mit mehren vor-  
gestellet worden / welcher gestalt anderwerts  
die Röm. Kaiserl. Mayst. bey icho noch an-  
haltenden Reichs-Kriege / Dero assignatio-  
nes auff 200. Rémer Monahen / aus Unsern Herzog-  
thümben und Landen/ respective Thur Brandenburg  
und dem Fürssl. Hause Braunschweig Lüneburg aller-  
gnädigst ertheilet / und also eine schleunige zulängliche  
Collecte, zu Declinirung der sonst Land- und Leuten zu-  
wachsenden Gelegenheit/sd vielmehi nötig/ als bereits  
die Zahlungs-Zeit fast völlig verflossen / Und dan  
E. E. R. und L. dessals Ihre Schuldigkeit erkant/  
und zu dem Fuss der Contribution vom vorigem Jahr/  
also das solche Collecte auff bevorstehendem Michaelis  
in einem Termin, an tho im Lande gangbahrer  
groben Münze in den Reichs-Kästen zu Rostock ohn-  
fehlbarlich einzubringen / sich verstanden / dabei aber  
gegen E. E. R. und L. die übermaße auff Rechnung  
der restirenden Fräulein Stede anzuwendet / von  
Uns reserviret worden / und Wir danebenst gnä-  
digst gehoffet hätten/ es würde E. E. R. und Landschafft  
sich eines æqvabilen modi Contribuendi vereiniget  
haben/weil aber selbiges in dieser kurhen Zeit noch nicht  
zu erhalten gewesen / die eifertigkeit dieser Steur auch  
keinen Auffschub erleiden wollen / So haben Wir den/  
zum Versuch einige Jahre hero gebrauchten interimis-  
modum noch einmahl pro nunc, citra ulteriorem con-  
sequentiam und unter der / in der final Land-Tags  
resolution geschehener Bedingung und reseryation  
bey behalten müssen/ und die Land-Steur durch dieses  
Unser Edict öffentlich publiciren lassen;

Sehen

Sehen/Ordnen und befehlen demnach hiemit/ das  
die von Adell und andere Land-begüterte für die Mahl  
von ihren eigenen Gütern und Vorwerken/ so sie selbst  
im Gebrauch haben/ und administriren, oder durch ih-  
re Schreibere administriren lassen/ nach der Aufzäh/

davon in diesem 1691. Jahr der Einschnitt gewesen/ die  
collecte entrichten sollen/ und zwar mittelst Zahlung  
von jedem Wispel hartes Korns 4. Gulden/ vom  
Wispel weiches Korns aber 2. Gulden/ alles nach  
Parchimer Maß zu 24. Scheffel/ oder Rostocker  
Maße zu 2. Drömitz. Scheffel/ gegen einen Parchim-  
schen Wispel gerechnet; Jedennoch/ das/ wann das  
quantum auf diese weise nicht erreicht würde/ diejeni-  
gen/ so dabey gewonnen/ solches nach Besindung/wie  
der herbe tragen sollen.

Wann aber einer von Adell sein Guth andern ver-  
pensioniret; oder von einem andern eins in Pension bat/  
so wird Kopfsteuer und Vieh-Schätz gegeben/ und in  
diesen Fällen nicht nach der Aussaat gesteuert; Wie  
dann auch diejenigen Edelleute und Landbegüterte/  
welche eigene Schäffe haben/ dabei ein Kostknecht ge-  
halten wird/ von dem Fünftentheil den Viehe Schätz  
erlegen müssen/ ob sie schon im üdrige nach der Aufzäh  
steuren/ und sollen dessals in ihrer specification es deut-  
lich einführen.

Zu fernerer und volliger Herbebringung dieser An-  
lage nun/ Verordnen und gebieten Wir weiter hi-  
mit/ das die in Unsern vorigen Edicten gemachte vier  
Classen, respectu des Kopff. Geldes/ und Vieh-Schätzess/  
wie auch was wegen der Nahrung und Handlung ge-  
setzt/

sehen / observiret und herben getragen werden solle / jedoch in der Maasse / wie in beyfügten Schemate und Nachricht begriffen / darnach sich alle Contribuenten zu richten haben.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Mals Darchimer Maah / so von dem 1. Decembr. zur Mühlen gebracht wird / z. Schill. Accise gegeben / und von denen verordneten Einnehmern / ohn unterschleiss und connivirung eingehoben und geliefert werden. Weil auch einige von Adel und Land begüterte / des Brau- und Krug Wesen sich gebrauchen / so ist billig / daß dieselbe auch die Mals Accise / denen Städten gleich / aufs dießmahl / vermittelst einer richtigen Specification, an Eydes stat erlegen / und soll derjenige / welcher nicht richtig angegeben / arbitrarie bestrafft werden.

Wann auch allem Ansehen nach / der modus nach der Ein-oder Außsnath vielen unterschied unterworfen / und das Publicum dadurch leichtlich verkürzet werden dürfste / wann nicht alles völlig Specificiret / oder der Grund-Herren eigenes / von der Unterthanen Bieh / nicht richtig Separirer werden sollte; So vordeuen Wir gnädigst und zugleich ernstlich / daß die von Adel und andere Guhts Herren ihr gesamtes Gross und Kleines Bieh / Schaff und Immnen denen Specificationen, ohn Bezeichnung des Geldes / mit inseriren, und zu dem Ende solchen Verzeichnissen eigenhändig die Unterschrift mit folgenden Worten hinzur thun sollen;

Das in

Das in vorher gescheibener Specification ich  
meine Außaat richtig verzeichnet / auch von  
meiner Bauren/Schäffers und ander Leute  
Bieb / das allergeringste Haupt nicht unter  
mein eigenes angesehet / oder vermischt habe /  
solches bekenne ich an Eydens Staat / bey mei-  
nen Christlichen Gewissen und redlichen wahr-  
ren Worten.

Würde dennoch jemand so vermessn schyn / und  
von der Einsaat etwas verschweigen / soll detselbe vor  
jedes Wispel harten und weichen Korns / oder was  
darunter vergehlet wird / XX. Athl. / da aber ein mehr-  
res aufgelassen / die gedoppelte Straße mit XL. Athl.  
erlegen.

Würde auch der Guhts Herr einig fremdes Bieb  
unter den Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen /  
soll Er von einem jedem Haupt Grosses Bieb X. Athl.  
und von kleinen IV. Athl. Straße erlegen / mit vor-  
behalt noch schwerer animadversion nach Besindung  
und Beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem  
Eigenthümer / das solcher Gestalt verstecktes Bieb so-  
fort abgenommen / und auf Unsere negst gelegene  
Meyerhöfje getrieben werden.

Nicht weniger sollen gleichsals so wol unsere Be-  
ambten / als die Städte ihre Specificationes , umb  
Edict - mäßig zu steuren / nichts zu unterschlagen / noch  
Par.

Parthenlich zu Dispensiren, an Eydes staat / in obge-  
setzen formalibus unterschreiben / und da die Subscri-  
ptiones nicht dergestalt eingerichtet / sollen die Specifica-  
tiones von Unseren Einnehmern zu Rostock nicht  
angenommen werden. So aber hierunter eine Par-  
theyleit und unterschleiss befunden wird / sollen so  
woll die Einnehmere als Burgermeister und Raht/  
welche darin mitgehelet / wie auch die Contribuenten,  
nicht weniger derer Nachbahren so den Unterschleiss  
mit befordert ernstlich dafür angesehen / und nach Be-  
findung gestraft werden.

Schließlich reserviren Wir uns / wann obgesetz-  
ter maassen / das intendirte quantum nicht völlig ein-  
kommen würde / das was daran mangelt / als dann  
ohne publicirung eines fernern Edicts, auch einfor-  
dern zu lassen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet/  
biemit gnädigst und ernstlich / dass Sie ingesamt und  
jeder Contribuent besonders / Unseren zum Creys-Ra-  
sten in Rostock bestelleten Einnehmern / das Steür  
Contingent nebenst Einlesezung der obbeschriebener  
maassen erfordernten Specification ihrer ganzen Con-  
tribution in duplo , 8. Tage nach bevorstehenden  
Michaélis , an harter und grober gangbahrer Münze  
bahr erlegen / solches auch sub pœna paratissimæ exe-  
cutionis , nicht anders halten sollen.

Damit nun dieser Verordnung in gesetzten ter-  
mino ohn einige seumnish und behinderung gehorsamst  
und

und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesehet werden  
möge; So haben Wir dieselbe durch dieß offenes  
Edict zu jedermannigliches Wissenschaft publiciren  
und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsamst zu richten / und  
für Schaden und Ungelegenheit welche sonst auf dem  
Fall der Seumiss und gebrauchten unterschleiss nicht  
aufzbleibet / sich vorzusehen wissen wird. Urkund-

lich unter Unsern Fürstlichen Insiegeln

Gegeben den 9. Septembr.

Anno 1691.

# SCHEMA

Wie ein jeder zu Steuren hat nach dem  
EDICT de dato Sternberg / den 9. Septembr.  
Anno 1691.

## Kopffgeld.

I. Nach der Ersten Classe.

Der Mann 12. Gulden 12. f. Die Frau 6. Gulden 6. f.  
Das Kind 4. Gulden 4. f.

II. Nach der Andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6. f. Die Frau 3. Gulden 3. f.  
Das Kind 2. Gulden 2. f.

III. Nach der Dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. f. Die Frau 2. Gulden 12.  
Das Kind 1. Gulden 18. f.

Noch in selbiger Classe vom Verleinficker ansahend

Der Mann 3. Gulden 18. f. Die Frau 1. Gulden 21. f.  
Das Kind 1. Gulden 4. f.

Die Schäffer in Städten und auß dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18. f. Die Frau 1. Gulden 9. f.  
Des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie  
auch die Knechte / jeder 1. Gulden 9. f.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichend die  
Schäffer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauens  
jede Person 16. Schilling.

IV. Nach der Vierten Classe.

Der Mann 3. Gulden. Die Frau 1. Gulden 12. f.  
Das Kind 1. Gulden.

Noch in selbiger Classe nach dem andern f.

Der Mann 2. Gulden 9. f. die Frau 1. Gulden 4. f. 6. Pf.  
Das Kind 20. f.

(o)

In

Avermahl in selbiger Classe nach dem dritten §

Der Mann 2. Gulden 9. fl. die Frau 1. Gulden 4. fl.  
6. Pf. das Kind 20. fl. Die Handwercks Gesellen in  
den Städten und auff dem Lande / jeder 20. fl.

Die also genante Holländer / wann sie zo. Kühe und  
darüber in Pacht haben / so gibt der Mann 2. Gulden die  
Frau 1. Gulden/das Kind 16. fl. die aber so von 20. bis 30.  
Kühe haben / gebenden dritten Theil / und die so unter  
zo. haben/den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthanen seyn.

Der Mann 2. Gulden 12. fl. 9. Pf. die Frau 1. Gulden  
6. fl. das Kind 20. fl. vom Scheffel hart Korn 10. fl. vom  
Scheffel weich Korn 5. fl.

Die Einlieger / so umb Geld Dröschken und zu anderer Arbeit  
sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 6. Gulden 18. fl. die Frau 3. Gulden 9. fl.  
das Kind 2. Gulden 6. fl.

Die Dröschker.

Der Mann 2. Gulden 12. fl. 9. Pf. die Frau 1. Gulden  
6. fl. das Kind 20. fl.

Alle Bauernleute und Hirten ins gemeine / unter Fürstl. Aemb-  
tern/Adelichen Sitzen / und sonstien Geist- und Weltlichen  
ohn unterschied.

Der Mann 1. Gulden 6. fl. die Frau 15. fl. das Kind  
10. fl. der Knecht 16. fl. 6. Pf. die Magd 7. fl. Hand-  
werck- und DienstJungen 7. fl. Knecht Weiber 7. fl.

Bon der Aussaah.

Die Ritter Sitze / so nicht verpensioniret seyn / von  
jeder Wispel Parchimer Maass hart Korn 4. Gulden  
vor jede Wispel weiches Korn nach selbiger Maass/  
2. Gulden.

Viehe

## Vieheschätz.

In den Städten und Dörfern / von den Eigentümern / imgleichen von den Adelichen Hössen und pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 14. Schilling / vor ein Haubt Kindviech über Jährig 14. Schilling / vor jedem Basel-Schwein / so zu Basel bleibet oder in der Mast getrieben 2. Schilling / vor Ziegen und Böcke 7. Schilling 9. Pfennig / vom Höcken 3. Schill. 6. Pf. vor ein Stocck Immen 7. f. von jedem Schaaff / Hamel oder Lamb 3. schilling 6. Pfennig.

Und welken auch in diesem Jahr der liebe Gott Mast gegeben / und den Eigentümbern dieselbe zu Nutzen kommt / so sollen diejenigen in Städten und auff dem Lande vor jedes Schwein so sie selbst in der Mast getrieben / oder vor Mast-Geld eingenommen / vor jedes Stück 2. schilling erlegen.

Dann geben die von Adell / so ihre Güter selbst administriren, eigene Schaafse haben / und Kost-Knecht dabei halten / von dem fünftten Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaff 3. schilling 6. Pfennig.

Von den Schäffern nach der Ordnung.

Vor ein Pferd 14. f. vor ein Haubt Kind Vieh 14. f. vor ein Schwein 1. f. 9. Pf. vor eine Ziege 10. f. 6. Pf. vor ein Höcken 3. schilling 6. Pf. vor ein Stocck Immen 7. schill. vom Schaafse / davon die Herrschaft die halbe abnützung hat / 2. f. 6. Pf.

Die Knechte nach der Ordnung.

Vom Schaafse / Hamel oder Lamb / davon die Herrschaft keinen geniesst hat 2. f. 6. Pf.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gehabtet / über voriges / von jeden hundert Schaaffen 20. f.

Für das Vieche / so über der Ordnung bey Wessl. und Adelichen  
Hößen gehalten wird.

Vor ein Rühe 17. f. 6. Pf. vor ein Schwein 3. f. 6. Pf.  
vor ein Schaff 5. f. 3. Pf.

Die Hirten in Städten und Dörffern für jedes Schaff  
nach der Ordnung 3. f. 6. Pf. über die Ordnung für je-  
des Haubt 6. Schilling.

Das Gesinde vom Verdienst so sie über der Ordnung von ih-  
rem Brodherren nehmen.

Von jedem Gulden 3. f. 6. Pf. vom Scheffel hart Korn  
7. f. Scheffel weich Korn 3. f. 6. Pf. Von dem Korn a-  
ber / so an statt Lohnes gesetz gewesen / vom Scheffel  
hart Korn 3. f. 6. Pf. Scheffel weich Korn 1. f. 9. Pf.

Die Einlieger von ihrem Verdienst Mannes und  
Weibes Personnen / jede 1. Gulden 18. Schilling.

#### Vom Handel.

Als vom Seiden Krahn / Gewandschnit/ Wolle/  
Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle/  
Stachs. und Eisen Handel / von jedem Handel 10. fl. 12. f.

#### Vom Handwerckern.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung/  
3. fl. 12. f. Nach der Vierden Ordnung / die Küster und  
Bauersleute auff dem Lande / so Krügerey und Hand-  
wercke dably treiben / geben dafür 1. Gulden 18. f. die  
Glasemeister von jeder Hütte 30. Gulden.

#### An Accisen.

Von ein jeden Scheffel Maß / Marchiner Maß 3. f.  
von ein Brandweins Blase / in den Städten eine Tonne  
haltende 9. Gulden und auff dem Lande eine Tonne  
haltende 12. Gulden. Von ein Gräß Overren 2. Gul-  
den 12. Schilling.

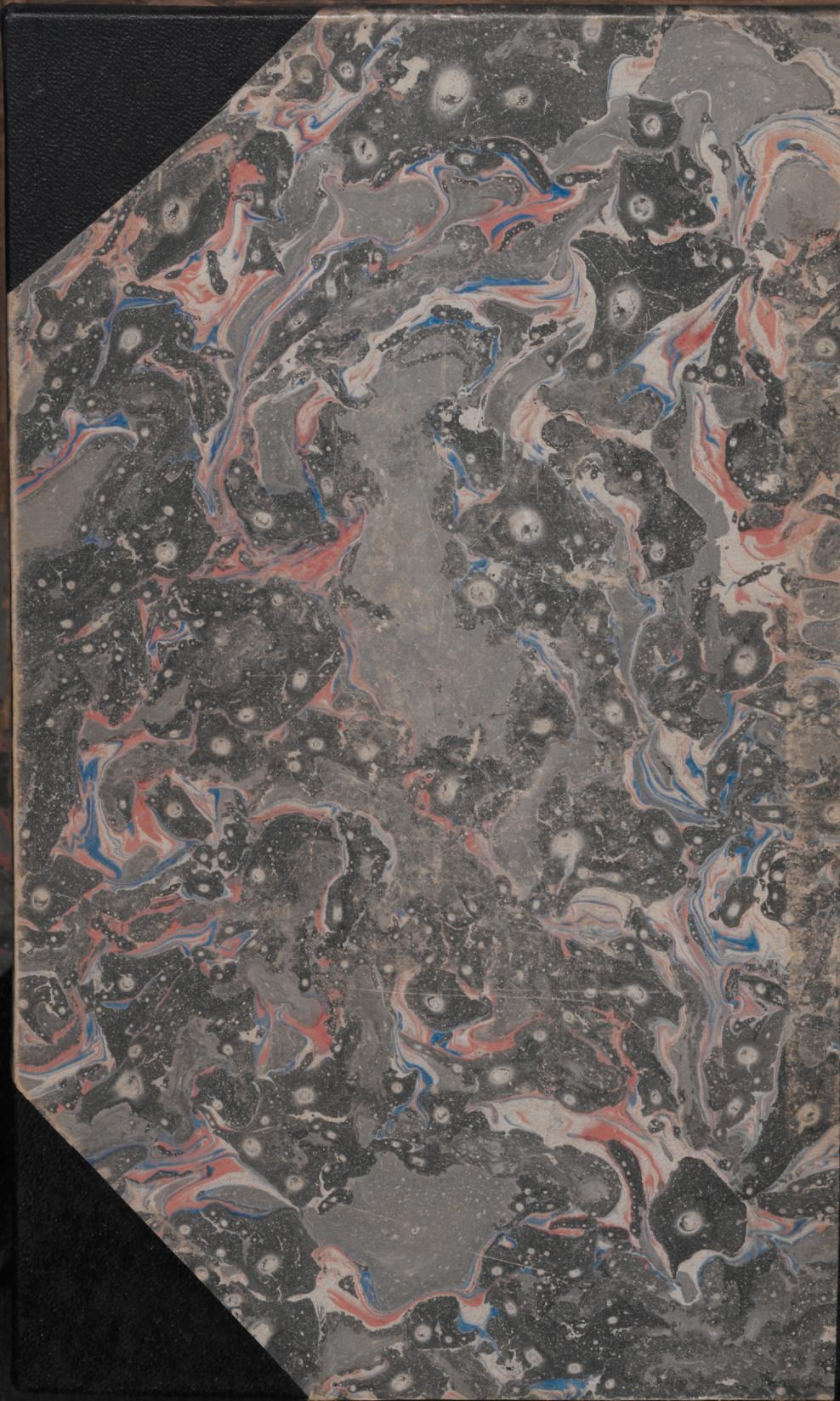
Handwercker so dably die Mülherey Nahrung trei-  
ben 7. Gulden / vor ein Tonne ausländisch Bier 7. f.











## Von der Rüssaht.

Die Ritter-Size / so nicht verpensioniert seyn.  
Wispel Parchimer Maasse hart Korn z. Gulden 20.  
Wispel weiches Korn nach selbiger Maasse 1. Gulden

## Viehe-Schätz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v  
genthümern / imgleichen von den Adelichen Hö  
pertinentien , so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig 13. f. / vor  
Kind-Viehe über-Jährig 13. f. vor jedes Basel-Sa  
Basel bleibt / oder in die Maast getrieben 2. f. Sä  
ckel aufgenommen ; vor Ziegen und Böcke 7. f. 6. S  
cken 3. f. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. f. vor je  
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / ha  
ren-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. f.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast ge  
vor jedes Schwein / so in die Maast gejaget worden .

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac  
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabei halt  
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schätz ande  
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ  
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey  
het voriges / von jedem hundert Schaffen 20. f.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes  
Personen / jede 1. Gulden 18. f.

